Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1872.) Reglement für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft. Vom 30. Dezember 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben bei der im Bezirke der Ostpreußischen Landschaft bestehenden vereinigten Land-Feuersozietät, vornämlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten, mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Insbesondere haben sich die in dem Land-Feuersozietäts-Reglement vom 22. April 1809. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die inneren Rechts- und Verwaltungs-Verhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig und unvollkommen gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfnisse geworden ist. Wir haben daher auf die übereinstimmenden Anträge mehrerer General-Versammlungen der Ostpreußischen Landschaft Allerhöchst genehmigt, daß die bisherige vereinigte Land-Feuersozietät im Bezirke derselben aufgelöset und für die zur Ostpreußischen Landschaft assoziationsfähigen Güter, mit Einschluß derjenigen bäuerlichen Grundstücke, auf welche das Edikt vom 14. September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Anwendung findet, vom 1. Januar 1838. ab eine besondere, öffentliche Feuersozietät errichtet werde. Wir verordnen demnach, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll für alle, zur Ostpreußischen Landschaft assoziationsfähigen Güter, mit Einschluß derjenigen bäuerlichen Grundstücke, auf welche das Edikt vom 14. September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Anwendung findet, fortan nur Eine öffentliche Sozietät als moralische Person bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den, ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Jeder, der zu der landschaftlichen Feuersozietät gehören will, ist gehalten, seine Assoziationsfähigkeit zur Landschaft nachzuweisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1838.)

Keine außerhalb der Provinz, sey es im In- oder Auslande etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Institution soll fortan in dem Verbande der Ostpreußischen Landschaft Wirksamkeit ausüben dürfen.

Diejenigen zum Verbande der Ostpreußischen Landschaft gehörigen Sozietäts-Verwandten, welche gleichwohl bei einer solchen auf Gegenseitigkeit der Immobilien-Versicherung gerichteten Gesellschaft Versicherung nehmen, sollen in dem Falle, daß die Entdeckung vor einem Brand-Unglück erfolgt, außer dem sofortigen zwangsweisen Austritt aus jener Gesellschaft mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thaler, in dem Falle aber, daß die Entdeckung der Kontravention erst nach eingetretenem Brande geschiehet, überdies noch mit dem Verluste der Versicherungs-Summe, sobald und soweit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgehet, bestraft, und die Geldbuße soll zur Kasse der Ostpreußischen landschaftlichen Feuersozietät, die den Versicherungswerth übersteigende Summe aber zur Hälfte für die Feuersozietäts-Kasse, und zur anderen Hälfte für den Provinzial-Landarmen-Fonds eingezogen werden.

§. 2. Die in dem Bezirke der Ostpreußischen Landschaft bisher bestandene, auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete vereinigte „Land-Feuersozietät" soll aufgelöst werden.

Privatvereine, welche zu einem gleichen Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, sind in diesen Bestimmungen (§. 1. und 2.) nicht mit begriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen.

§. 3. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietät abgewickelt, imgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben auseinander gesetzt und die dazu geeigneten in die neue landschaftliche Sozietät übernommen werden sollen, darüber wird die nähere Anleitung in einer besonderen Ausführungs-Verordnung ertheilt.

§. 4. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der landschaftlichen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten in Ostpreußen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, sowie zwischen den Behörden und Kommissarien der Sozietät und andern öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über entrichtete Beiträge und über empfangene Brand-Entschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Rechtsangelegenheiten und Prozessen sind diejenigen Stempel- und Gerichtskosten, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, mit Ausnahme der Kopialien und Botengebühren, sowie der sonstigen baaren Auslagen, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden. Der Versicherungs-Vertrag selbst ist davon ausgenommen.

§. 5.

§. 5. Wegen der Portofreiheit werden allgemeine Bestimmungen, welche der Vereinigung des Ministers des Innern und des General-Postmeisters vorbehalten bleiben, getroffen werden.

§. 6. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude aufnehmen, nicht aber die Gegenstände, welche sich in den Gebäuden befinden. 2. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

§. 7. Folgende Gebäude sind von der Versicherung in der landschaftlichen Feuersozietät unbedingt ausgeschlossen:

Pulvermühlen und Pulver-Niederlagen,
Glas- und Schmelzhütten, Brachstuben,
Gebäude mit Feuerfluchten oder geklebten Schornsteinen,
Schmieden ohne Steindach,
Stückgießereien und Münzgebäude,
Schwefelraffinerien und
Salpetersiedereien,
Terpentin-, Firniß- und Holzsäure-Fabriken,
Anstalten zu Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
Spiegelgießereien,
Theeröfen,
Ziegel- und Aschebrennereien,
Kalköfen,
Vitriol- und Salmiak-Fabriken,

doch können die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Fabrikanten, in sofern sie von den Fabrikgebäuden gehörig, d. h. auf 200 Fuß Entfernung bei Gebäuden mit Strohdächern, und auf 100 Fuß Entfernung bei Gebäuden mit massiven Dächern, abgesondert sind, versichert werden. Wenn die gedachten Gebäude nicht so weit entfernt sind, gehören sie in diejenige Klasse, über deren Beitragssätze eine besondere Vereinigung mit der Direktion zu treffen ist. (§. 8.)

§. 8. Dagegen können folgende Gebäude, als

Eisen- und Kupferhämmer,
Zuckersiedereien und Cichorien-Fabriken,
Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, und
Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind,
Backhäuser und
Lohmühlen,

gegen einen Beitragssatz aufgenommen werden, worüber die Feuersozietäts-Direktion außer den sonstigen üblichen Klassensätzen mit ihren Besitzern übereinkommt, und immer nur mit dem Vorbehalt, daß dieser Direktion von Jahr zu Jahr freistehe, ein solches Vertrags-Verhältniß drei Monat vor Ablauf des Jahres aufzukündigen und eventuell über neue Beitragssätze anderweitig übereinzukommen.

§. 9. Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 10. Es steht zwar jedem Besitzer eines zur Ostpreußischen Landschaft assoziationsfähigen Gutes frei, seine Gebäude unter Vorbehalt der durch §. 1. bestimmten Beschränkung nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der landschaftlichen Feuersozietät zu versichern, kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der landschaftlichen Feuersozietät weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der landschaftlichen Feuersozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der landschaftlichen Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer, im Falle eines Brand-Unglücks, der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl jene Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 11. Bei Vermeidung gleicher Nachtheile (§. 10 a.) ist es Niemanden, der der landschaftlichen Feuersozietät beitritt, gestattet, mit einzelnen versicherungsfähigen Gebäuden des versicherten Guts an anderen Feuersozietäten Theil zu nehmen.

§. 12. Jeder Theilnehmer der landschaftlichen Feuersozietät ist verpflichtet, die Feuer-Versicherung seiner Mobilien, Viehstämme und Vorräthe spätestens alsdann, wenn er dieselbe nachsucht, der Sozietäts-Direktion anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, nach eingeholtem Gutachten des Bezirks-Komité (§. 72.) diese Mobiliar-Versicherungssumme zu ermäßigen, wobei er sich mit Vorbehalt des Rekurses an den Ober-Präsidenten der Provinz und in letzter Instanz an den Minister des Innern und der Polizei, oder des Ausscheidens aus der Sozietät, Falls ihm letzteres sonst freisteht, beruhigen muß. Unterläßt er die Anzeige oder leistet er sie erst nach Empfang der Polize, oder giebt er die Versicherung geringer an, als sie ist, so erhält er im Falle eines Brandes seiner Gebäude von der Sozietät keine Vergütung.

Alles Vorstehende (§. 12.) gilt auch für den Fall, wenn bei dem Eintritt in die landschaftliche Feuersozietät die Mobiliar-Versicherung schon besteht. Im Uebrigen wird in dieser Beziehung, und namentlich in Betreff der Berechtigung der assoziirten Guts-Eigenthümer, von den Mobiliar-Versicherungen ihrer Pächter oder Miether Kenntniß zu nehmen, auf das Gesetz vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, verweisen.

§. 13. Die landschaftliche Feuersozietäts-Direktion erhält das Recht, aus Gründen, worüber sie keinem Assoziirten, sondern nur den ihr vorgesetzten Staats-Behörden (§. 12. und §. 93.) Rechenschaft zu geben hat, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu versagen und einzelne Assozürte nach dem Ausspruche einer, aus

drei Assozirten bestehenden Juri von der ferneren Versicherung auszuschließen Ein solcher Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit.

3. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 14. Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab. Wie es in dieser Beziehung bei der ersten Uebertragung der in den bisherigen Sozietäten versicherten Gebäude-Besitzer in die neue landschaftliche Sozietät zu halten, darüber wird in der Ausführungs-Verordnung das Weitere verordnet.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 15. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 27.) findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres Statt, wenn der darum Nachsuchende zuvor ein gehörig (nach §. 20.) eingerichtetes und bescheinigtes Kataster oder Supplement der Sozietäts-Direktion einreicht. Doch ist sowohl der Eintritt in die Sozietät, als die Erhöhung einer bestehenden Versicherungssumme auch zu jeder anderen Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verstattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In diesem Falle beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrages, wenn derselbe genehmigt wird, nach Ablauf der Mitternachtsstunde desjenigen Tages, an welchem das gehörig (nach §. 20.) eingerichtete und bescheinigte Kataster oder Supplement bei der Sozietäts-Direktion präsentirt worden ist. Auch der Austritt aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig (§. 27.), kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, Statt finden.

Der Austritt und die Ermäßigung sollen ihren Erfolg nur mit Ende desjenigen Jahres äußern, in welchem sie erklärt worden; auch müssen dieselben bis spätestens den 1. September erklärt werden. Mit Ausnahme des im §. 10. gedachten Falles hat ein ausgeschlossener Assozirter (§. 13.) den Beitrag für die Versicherung bis zu dem Tage, an welchem sein Ausschluß erfolgt ist, nach Verhältniß der Zeit zu leisten.

5. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 16. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen. Bei massiven und Lehmgebäuden werden von dem ganzen zur Versicherung angegebenen und von dem Bezirks-Komité attestirten Werthe 25 Prozent auf die unzerstörbaren Theile derselben zurückgeschlagen, wogegen bei Fachwerksgebäuden der ganze attestirte Werth zur Versicherung angenommen wird. Bockwindmühlen dürfen mit höchstens 450 Thalern und Holländische Windmühlen mit höchstens 600 Thalern für jeden Gang versichert werden.

§. 17 a. Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 16.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Besitzer bei der Sozietät Ver-

Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kurantwerth ausgedrückt seyn.

§. 17 b. Der im §. 16. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine Gebäude anderswo, als bei der landschaftlichen Feuersozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 16. bestimmten Werth mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von 5 bis 50 Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschiehet, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgehet, welche zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur anderen Hälfte dem Provinzial-Landarmen-Fonds zufällt, bestraft werden.

§. 18. Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 19. Damit aber diese Beschreibungen ohne unnöthige Weitläuftigkeit zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung des hier beigefügten Schema der einzelnen Kataster in die dazu bestimmten Rubriken eingetragen werden.

§. 20. Das Kataster eines jeden Gutes oder Dorfes, sowie dessen Nachtrag muß in drei Exemplaren von den Besitzern, respektive deren Vorständen, in gesetzlicher Form, mit der Versicherung der Richtigkeit vollzogen, diese Vollziehung von dem Bezirks-Komité (§. 72.) beglaubigt und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt seyn, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm nach eigener Besichtigung als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne des Katasters begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 22. aufgestellten Begriffen nicht übersteige.

§. 21. Nur wenn das Bezirks-Komité dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, oder wenn etwa die Sozietäts-Direktion bei einem von dem Bezirks-Komité bescheinigten Kataster-Entwurf ein erhebliches Bedenken hat, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherungssumme nicht soweit, daß das Bedenken gehoben wird, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 22. In solchem Falle werden zwei Schiedsrichter, einer von der Direktion und einer von dem Eigenthümer ernannt, welche einen Obmann wählen. Wenn sie sich über den Obmann nicht vereinigen können, hat die Direktion denselben zu ernennen. Diese Schiedsrichter müssen mit Zuziehung eines Maurer-

oder Zimmermeisters auf Kosten des Eigenthümers eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufnehmen, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der damalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der damalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren, nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im guten Zustande haben würden. Bei Gebäuden in mittelmäßig baulichem Zustande ist diese Reduktion nicht nöthig.

§. 23. Die Taxe muß in einer runden, d. h. durch 10 theilbaren Summe von Thalern Preußischen Silber-Kurants abgeschlossen und in doppelter Ausfertigung von den Schiedsrichtern selbst vollzogen werden; über die dadurch festgestellte Werthssumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 24. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 17—20. bestimmten Versicherungssumme als bei der Taxirung, ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist Derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei der Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 25. Uebrigens können so wenig die, auf den Grund bloßer Gebäude-Beschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die bloß zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Gebäude-Besitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26. Regelmäßige periodische Revision der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen und, Falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine schiedsrichterliche Taxe (§. 22.) aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle Assozürten und vorzugsweise die Bezirks-Komitêen verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhan-

handenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige. Insbesondere haben die Bezirks-Komitéen darauf zu sehen, daß unbewohnte und unbewohnbare Wohngebäude oder unbenutzte oder unbenutzbare Wirthschaftsgebäude nicht zu hoch zur Versicherung angenommen werden, und kein Gebäude zur Versicherung anzunehmen, dessen Bewohnung und Benutzung von der Polizei untersagt ist.

6. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungs-Summe.

§. 27. In der Regel kann jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen, also auch den Hypothekengläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu.

7. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 28. Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in Annahme-Beiträge und jährliche Beiträge unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Feuersozietäts-Kasse bestimmt sind.

Der Annahme- oder Fundations-Beitrag, welcher den erforderlichen Vorschußfonds zu bilden bestimmt ist, wird bei dem Eintritt in die Sozietät ein für allemal entrichtet, unterliegt selbst im Falle einer nothwendigen Subhastation keiner Verrechnung und wird dem austretenden Versicherten zurückgegeben.

Derselbe ist auf $\frac{1}{3}$ Prozent oder zehn Silbergroschen für jede hundert Thaler der Versicherung ohne Unterschied festgesetzt.

Der jährliche Beitrag wird, mit Rücksicht auf den wirklichen Bedarf der Feuersozietäts-Kasse zur Deckung der in einem Jahre vorgekommenen Brandvergütungen, Verwaltungskosten und sonstigen Obliegenheiten, nach wechselnden Prozenten der für dieses Jahr katastrirten Versicherungssummen (§§. 30. und 34.) im Anfange jedes nächsten Jahres postnumerando ausgeschrieben.

§. 29. Die Ausschreibung des jährlichen Beitrages geschiehet in einer Summe, im Laufe der Monate Januar und Februar. Wer seinen Beitrag nicht bis zum 1. April vollständig an die Feuersozietäts-Kasse abzahlt, ist von da ab, zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet und hat die Beitreibung seines Rückstandes durch dieselben exekutivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind, zu gewärtigen.

Solche Assozürte, die einen Beitrag zwei Jahre schuldig bleiben, und dadurch die Sozietät dem Verluste des Realrechts hinsichtlich desselben aussetzen, darf die Sozietät von der ferneren Versicherung ausschließen, wenn nicht die Hypothekengläubiger, welche sie davon benachrichtigt, die künftigen Beiträge übernehmen.

§. 30. Die Summe des jährlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlich-

keit

keit gehört. Es sollen nämlich in der Feuerversicherungs-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft vier Klassen der Gebäude Statt finden und es gehören:

zur ersten Klasse: Massive Gebäude mit ganz feuerfesten Umfassungsmauern, wozu auch Lehmwände gehören, mit massiven Giebeln und einer Bedachung von Ziegeln, Schiefer oder Metall.

zur zweiten Klasse: nicht massive Gebäude mit einer Bedachung von Ziegeln, Lehm, Schiefer oder Metall;

zur dritten Klasse: Gebäude, die weder zu den beiden ersten Klassen, noch zu der vierten Klasse gehören;

zur vierten Klasse: die im §. 8. bezeichneten, nur bedingungsweise versicherungsfähigen Gebäude.

§. 31. Hiernach hat über die Klasse, in welcher ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Bezirkskomité die Feuersozietät zu bestimmen. Das Bezirkskomité hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Direktion bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und respektive Entscheidung dient die vom Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Bezirkskomité oder sonst nach Gutfinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 32. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden; will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl der Weg des schiedsrichterlichen Verfahrens (§. 22.) oder des Rekurses an den Ober-Präsidenten der Provinz und demnächst an den Minister des Innern und der Polizei zu.

§. 33. Die Bestimmung der Sozietäts-Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten, nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermin ab (§. 15.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 34. Das Beitragsverhältniß der einzelnen Klassen wird dahin bestimmt, daß alljährlich die Theilnehmer an den Versicherungen der Gebäude

erster Klasse einfach,
zweiter Klasse $1\frac{1}{4}$,
dritter Klasse $1\frac{1}{2}$,
vierter Klasse doppelt oder mehr

beizutragen haben.

Wenn jedoch der aufzubringende Jahresbedarf (§. 28.) zuvor nach diesem Verhältniß durch Gesellschaftsrechnung auf die einzelnen Klassen vertheilt

worden

worden ist, wird der Prozentsatz des Beitrags jeder einzelnen Klasse, d. h. diejenige Summe, welche von jedem Hundert Thaler der Versicherung zu entrichten ist, Behufs der Ausschreibung auf die nächste höhere Zahl voller Silbergroschen angenommen.

Der aus dieser Repartition und aus den besonders vorbedungenen Prämien von den Versicherungen der Gebäude vierter Klasse (§. 8.) sich ergebende Ueberschuß über den eigentlichen Jahresbedarf kommt in der Regel den Assoziirten für die nächste Repartition zu Gut. Nur für die erste Zeit, so lange bis der Vorschußfonds überhaupt zwei Drittel Prozent der ganzen Versicherungssumme erreicht, sollen die Repartitionsüberschüsse ausnahmsweise noch in der Sozietätskasse einbehalten werden.

§. 35. Die bestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkte der Eröffnung der landschaftlichen Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch den General-Landtag, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision Statt finden soll, und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

8. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 36. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bezirkskomité binnen Monatsfrist davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Das Bezirks-Komité hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Direktion einzureichen ist.

§. 37. Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 38. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 39 a. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen: es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die

Ver-

Veränderung Statt gefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37. und 38.) geleistet werden.

§. 39b. Für ein zur Zeit des Brandes weder bewohntes oder sonst benutztes, noch bewohnbares oder sonst benutzbares Gebäude wird im günstigsten Falle nur die Hälfte der Versicherung vergütet.

§. 40. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist. 9. Brandschadenstaxe.

§. 41. Alsdann hat dieselbe den Zweck, sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, als den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen (§. 55.).

§. 42. Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Bezirkskommissarius, unter Zuziehung des Beschädigten und zweier assoziirten Nachbarn, die mit dem Beschädigten in keinem verwandschaftlichen noch sonst die Vermuthung ihrer Unpartheilichkeit schwächenden Verhältniß stehen, vorgenommen werden. Der Landrath oder die sonstige Polizeibehörde hat jede Verhandlung über einen Feuerschaden an den bei der Sozietät versicherten Gebäuden unverzüglich in Ur- oder Abschrift dem betreffenden Bezirkskommissarius zur Nachricht mitzutheilen, oder mit dem Bezirkskomité zusammen darüber zu verhandeln; doch ist der Bezirkskommissarius verpflichtet, auf die erste Nachricht von einem die Sozietät betreffenden Feuerschaden, gleichviel ob er die polizeiliche Verhandlung bereits mitgetheilt erhalten oder nicht, von Amtswegen sogleich mit der Untersuchung vorzugehen. Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen bei der Schadensbesichtigung außerdem noch zwei zu der Verhandlung durch Handschlag zu verpflichtende bauverständige Werkmeister zugezogen und von diesen die Abschätzung nach §. 41. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden.

Es versteht sich, daß bei diesen Geschäften das in den Händen des Beschädigten oder des Bezirks-Kommissarius befindliche Exemplar des Katasters einzusehen, das abgebrannte Gebäude nach seiner Nummer, Länge, Breite und übrigen Beschaffenheit umständlich im Protokolle zu bezeichnen, und überhaupt nach der den Bezirkskommissarien zu ertheilenden Instruktion zu verfahren ist.

§. 43a. In einem Separatprotokolle muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die vorhandenen und fehlenden Löschgeräthe, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt

halt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet und jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

§. 43b. Den polizeilichen Verordnungen unbeschadet sind die Versicherten gegen die Sozietät verpflichtet, folgende Löschgeräthe stets im brauchbaren Stande zu erhalten:

a) bei jedem Wohnhause eine Leiter, die bis an den Forst reicht;
b) zu jedem Schornstein einen Eimer von Leder oder Metall;
c) auf drei Häuser einen Feuerhaken,
d) auf die kleinste Ortschaft und auf jede sechs Häuser einen Wasserküven (eine Kufe).

Wenn ausgemittelt wird, daß diese Löschgeräthe ganz oder zum Theil bei dem Brande gefehlt haben, so soll der vierfache Anschaffungswerth derselben als Strafe zur Sozietätskasse entrichtet oder von der Brandvergütung in Abzug gebracht werden. Dagegen sind die im Gebrauche zum Löschen des Feuers beschädigten Druckspritzen, jedoch keine andere Löschgeräthe, auf Kosten der Sozietät wieder herzustellen, und dieselbe gewährt den Assozürten für die Anschaffung neuer Fahrspritzen eine Prämie von 30 Prozent ihres Werths.

§. 44a. Beide Verhandlungen (§§. 42. und 43a.) werden sofort an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, welche, in sofern es keiner Nachholung bedarf, die Vergütung bewilligt und deren Auszahlung verfügt.

§. 44b. Jeder Beschädigte hat übrigens zunächst die Pflicht, seinen Brandschaden unverzüglich dem Bezirkskommissarius anzuzeigen, und wenn es sich treffen sollte, daß durch die Unterlassung dieser Anzeige die Schadensermittelung unmöglich wird, so verliert der Beschädigte die Vergütung.

§. 45. Alsdann ist auch die Liquidation der bei den Verhandlungen etwa vorgekommenen Kosten, welche die Sozietät übernimmt, sogleich beizufügen.

10. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungs-Gelder.

§. 46. Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ausgemittelten Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47a. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadensvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminaluntersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv

nitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist. Wird nämlich der Versicherte gänzlich freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 47 b. Wird der Versicherte von dem Verdachte vorsätzlicher Brandstiftung nur vorläufig freigesprochen, so erhält er nur die Hälfte derjenigen Entschädigungssumme, die ihn sonst wegen des an seinen Gebäuden erlittenen Brandschadens gebührt haben würde. Erweist aber späterhin ein solcher von der Instanz Freigesprochener seine Unschuld vollständig, und wird er demgemäß von dem Verdachte, der gegen ihn obgewaltet hat, völlig freigesprochen, so wird ihm die andere Hälfte der Entschädigung, jedoch ohne Zinsen, nachgezahlt.

§. 48 a. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadensgelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten ersteren Falls in seinen eigenen Handlungen, andern Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 48 b. Ist der Versicherte in einer auf Veranlassung des Brandschadens gegen ihn eingeleiteten Kriminaluntersuchung von dem Verdachte grober Fahrlässigkeit nur vorläufig losgesprochen worden, so werden ihm bis zu seiner etwa erfolgenden völligen Freisprechung zehn Prozent der Entschädigung, welche ihm sonst zukäme, abgezogen.

§. 49. Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadens-Ersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadensvergütung, Kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 50. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegesgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

 §. 52.

§. 52. Ein solcher Befehl aber selbst kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es gerade zu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 54. Ebenso wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude, zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Pulver- oder andere Explosionen, durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 55. Bei Partialschäden wird, wenn die Versicherungssumme den Betrag der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe

a) der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, und
b) der Herstellungskosten rücksichtlich der beschädigten Theile

zusammen genommen erreicht, der dadurch festgestellte Betrag der Herstellungskosten als Brandschadensvergütung gewährt, ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird diese Vergütung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe geleistet.

§. 56. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 57. Die Zahlung der Vergütungsgelder wird, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts im Wege steht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht (namentlich nach §§. 59 — 62.) zur ersten Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereignenden Brandschaden geleistet. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung Statt, so ist die Sozietät von diesem Termine ab, zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet. Die zweite Hälfte wird, wo möglich, mit der ersten zugleich gezahlt, und wenn dieses nicht angeht, so ertheilt die Direktion dem Beschädigten

ten bei Auszahlung der ersten Hälfte einen Brandvergütungsschein, worin sie ihm die Zahlung der zweiten Hälfte mit Zinsen innerhalb Jahresfrist, zusichert.

§. 58a. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen; dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 58b. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen das Bezirks-Komité auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch gethan hat.

§. 59. Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 60. Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo denn die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 61. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Richter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 62. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

11. Folge des Brand-Unglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 63a. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritte des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 63b. Auch ein noch nicht wieder hergestelltes Gebäude kann im Voraus versichert werden, wenn der Beschädigte die Abmessungen, die Bauart und die Versicherungssumme dem Bezirks-Komité zur Prüfung anzeigt und dessen gut-

 acht-

achtliche Bescheinigung bei der Direktion eingeht. Ist darauf der Rumpf des Gebäudes fertig, so erhält der Versicherte im Fall eines Brandes die Hälfte, und wenn auch das Dach bereits fertig war, drei Viertel der Versicherung vergütet. Er muß aber jeden Falls den vollen Beitrag für das ganze Jahr, für welches er die Versicherung suchte, entrichten.

Dasselbe gilt von neuen Gebäuden bereits assoziirter Besitzer.

Ist der Bau vollendet, so bleibt es die Sache des Besitzers, dieses nachzuweisen (§§. 15. 20.), um im Falle eines Brandes auf die volle Versicherung Anspruch zu haben.

§. 64. Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 27. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 18. bis 24. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falles danach berichtigt werden.

12. Form der Sozietätsverwaltung u. Geschäftsführung.

§. 65. Die Verwaltung der landschaftlichen Feuersozietät wird mit der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion verbunden und in dem Kollegium derselben mit einer besonderen Kasse und mit den nöthigen Unterbeamten zentralisirt.

§. 66. Der dem Kredit-Institut vorgesetzte General-Landschafts-Präsident führt auch bei dieser Feuersozietät die Geschäfte des Königlichen Kommissarius, mithin die Oberaufsicht über die Verwaltung der Sozietätsgeschäfte überhaupt, sowie der Kasse insbesondere, und empfängt jährlich im Januar den Bericht der General-Feuersozietäts-Direktion über die Lage der Sozietät im Allgemeinen.

§. 67. Für die Kassenbeamten gelten nächst den besonderen Instruktionen ihrer vorgesetzten Behörde die nämlichen Vorschriften und Verpflichtungen, welche allen öffentlichen Kassenbeamten auferlegt sind.

§. 68. Alle Verhandlungen werden unter der Rubrik:

„General-Feuersozietäts-Direktion der Ostpreußischen Landschaft —"
„General-Feuersozietäts-Kasse der Ostpreußischen Landschaft"

vollzogen.

§. 69. Der von den landschaftlichen General-Versammlungen zu bestimmende Ausgabe-Etat für die Bearbeitung der Direktions- und Kassengeschäfte der Feuersozietät wird zunächst in folgender Art aufgestellt:

an Gehalt für den General-Landschafts-Direktor	500	Rthlr.
= = für den General-Landschafts-Syndikus	400	—
= = für einen Sekretair	650	—
= = für die Kanzlei- und Büreaukosten	300	—
= = für den Rendanten	1000	—
= = für den Kontrolleur und Kalkulator	600	—
= = für einen Boten	100	—
zusammen	3550	Rthlr.

Diese

Diese Verwaltungskosten werden unter den jährlichen Beiträgen von Versicherten eingezogen.

§. 70. Mit der Verpflichtung der Sozietätsbeamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei den landschaftlichen Beamten gehalten. Dem General-Feuersozietäts-Direktor, den General-Feuersozietäts-Räthen wird der Eid durch den General-Landschafts-Präsidenten, allen übrigen Sozietätsbeamten durch den General-Feuersozietäts-Direktor abgenommen.

§. 71. Unmittelbar unter der General-Direktion werden die Angelegenheiten der Gesellschaft theils von den Bezirks-Komiteen (§. 72.) theils von den Orts-Vorständen (§. 74.) besorgt.

§. 72. In jedem landräthlichen Kreise werden durch die zur Ostpreußischen Landschaft assoziationsfähigen Mitglieder der ständischen Kreisversammlung unter dem Vorsitz des Landraths, drei bis höchstens vier Bezirke von mehreren Kirchspielen bestimmt, und für jeden Bezirk ein Feuersozietäts-Kommissarius und ein Stellvertreter desselben, Beide aus der Mitte der Assoziirten, erwählt.

Diese Aemter sind Ehrenämter, die jeder nicht etwa durch Alter oder Krankheit dazu unfähige Assoziirte auf drei Jahre anzunehmen verpflichtet ist, nach deren Ablauf er zwar wieder gewählt werden kann, jedoch die Wahl wenigstens für die nächsten drei Jahre ablehnen darf.

Der Bezirkskommissarius, oder wenn dieser behindert ist, dessen Stellvertreter bildet bei allen Revisionen der Kataster für die landschaftliche Feuer-Sozietät (§. 20.) und bei allen Untersuchungen der dieselbe angehenden Brandschäden (§. 42.) mit zwei von ihm nach seiner gewissenhaften Ansicht zu bestimmenden assoziirten Nachbaren des gerade betheiligten Besitzers, die mit dem Letzteren weder in verwandtschaftlichen, noch sonst die Vermuthung ihrer Unpartheilichkeit schwächenden Verhältnissen stehen dürfen, das Bezirks-Komitē. Die Bezirks-Kommissarien, sowie deren Stellvertreter und Beisitzer haften der Sozietät für die Richtigkeit der von ihnen auszustellenden Atteste.

§. 73. Um das für die Sozietät wichtige und vorzüglich bei der ersten Einrichtung zeitraubende Amt des Bezirks-Kommissarius leichter zu tragen, soll derselbe, sowie sein Stellvertreter, berechtigt seyn, zu jeder Reise, Behufs einer Kataster-Revision oder Brandschadens-Untersuchung die Gestellung freier Fuhre, jedoch nicht anstatt derselben eine Vergütung, von den betheiligten Besitzern zu verlangen und für jede Reise zur Revision neuer Kataster, jedoch nur bei der ersten Aufnahme derselben nach Einrichtung der Sozietät, als Entschädigung für seine damit verbundenen Auslagen 1 Rthlr. (Einen Thaler) Tagegelder bei der Feuersozietäts-Direktion zu liquidiren, welche die Liquidation nach der angegebenen Meilenzahl, der Reise und Dauer des Geschäfts prüft, nach Befinden festsetzt und auf ihre Kasse als allgemeine Sozietäts-Ausgabe anweist. Die beiden Assoziirten, welche der Einladung des Bezirks-Kommissarius oder seines Stellvertreters zu den Geschäften des Bezirks-Komitē ohne weiteren Unterschied

der Entfernung Folge zu leisten verpflichtet sind, haben deshalb überhaupt auf keine Vergütung Anspruch.

§. 74. Die Sozietäts-Verwaltung tritt außer den adelichen und separaten (eine besondere Ortschaft bildenden) Köllmischen Gütern, nicht mit jedem einzelnen Assozirten in unmittelbare Verbindung, vielmehr verhandelt sie rücksichtlich der Hintersassen adelicher Güter mit den betreffenden Dominien und rücksichtlich der Köllmischen Dorf-Eingesessenen mit den Domainen-Rentämtern oder anderen Vorständen derselben. Diesen liegt wie bisher die Verpflichtung ob, den an das Bezirks-Komité zu befördernden Entwurf des Feuerkatasters für die ihnen untergebenen Sozietätsverwandten jeder einzelnen Ortschaft zu besorgen, denselben die auf sie treffenden Beiträge bekannt zu machen und sie zu deren ungesäumter Berichtigung aufzufordern, die bis zum 1. April rückständig gebliebenen der Direktion Behufs der Beitreibung anzuzeigen und die eingezogenen pünktlich abzusenden, auch die Brandvergütungsgelder, welche solchen Assozirten zukommen, nach erhaltener Anweisung an dieselben auszuzahlen.

§. 75. Jedes nach den Vorschriften dieses Reglements (§§. 16 — 24.) gefertigte neue oder Nachtrags-Kataster wird in drei gleichen Exemplaren an die Direktion eingesandt. Wenn diese bei der Revision desselben nichts zu erinnern findet, oder ihre Ausstellungen gehoben sind, wird die Versicherung in das bei ihr zu führende, nach den landschaftlichen Kreisen alphabetisch geordnete Lagerbuch eingetragen und auf sämmtlichen Exemplaren des Katasters die erfolgte Bestätigung und Eintragung desselben in das Lagerbuch nach Nummer und Seite mittelst eines nach §. 68. vollzogenen und untersiegelten Attestes bescheinigt.

Ein Exemplar des Katasters wird bei der Direktion zurückbehalten, das zweite dem Einsender zurückgegeben und das dritte bei dem Bezirks-Kommissarius niedergelegt.

Ueber den Zeitpunkt, von welchem die Rechte und Pflichten des Versicherten anfangen, ist in dem §. 15. das Nöthige verordnet.

§. 76. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer, oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme, und Versetzung aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimmten Kolonnen des Lagerbuches nachgetragen, wenn aber dergleichen Veränderungen sich in einem Orts-Kataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Orts-Kataster auszufertigen, um in dem Lagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 77. Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der, §. 15. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an die Direktion gelangen, welche damit nach §. 75. zu verfahren hat.

§. 78. Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme

summe erhöhen will, muß sein desfallsiges Gesuch bis zum 1. September an die Direktion gelangen lassen, damit das Geschäft mit Inbegriff der etwa noch fehlenden Arbeit des Bezirks-Komité (§. 20.) vor Eintritt des nächsten Neujahrstages gänzlich abgeschlossen werden kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Eingange des gehörig eingerichteten und bescheinigten Katasters verschoben bleibt, und nach §. 15. zu beurtheilen ist.

§. 79. Am Schlusse des Jahres wird aus dem Lagerbuche ein Auszug der für dieses Jahr bestandenen Versicherungen gefertigt, welcher die Hauptsummen der Versicherungen jeder einzelnen Klasse angiebt. Ferner werden in einem Auszuge des bei der Direktion zu führenden Mandatenbuches die Schadenstände dieses Jahres, in alphabetischer Reihefolge der dabei zunächst betheiligten Ortschaften, mit dem vollen bewilligten Vergütungsbetrage jeder einzelnen Klasse und alle sonstigen im Laufe des Jahres verfügten Zahlungen, nach den Hauptsummen der verschiedenen Titel verzeichnet. Auf den Grund dieser Auszüge wird die Repartition des jährlichen Beitrags nach den Grundsätzen der §§. 28. und 34. gefertigt.

§. 80. Nach den durch die Repartition (§. 79.) ermittelten Prozentsätzen erfolgt die Ausschreibung des jährlichen Beitrages von allen nach dem Lagerbuche für dieses Jahr versicherten Gütern und Amtsbezirken. In jedem Ausschreiben werden die Versicherungen, die Prozentsätze und die Beiträge des betreffenden Gutes oder Amtsbezirks nach den einzelnen Klassen angegeben und demselben ein gedrucktes Exemplar der Haupt-Repartition (§. 79.) beigefügt.

§. 81. Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten alle etwanigen Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Feuersozietäts-Kasse auf allgemeine oder besondere Anweisung der Direktion, und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 82. Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Direktion nachgesucht und justifizirt, und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 83. Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen nicht eigentlich Statt; es hat vielmehr nur alljährlich längstens bis zum 1. Juni jeder Elementar-Erheber seine spezielle Nachweisung an die Departements-Direktion einzusenden.

§. 84. Darauf zu halten, daß die Ablieferung der eingezogenen Beiträge respektive baar und in Quittungen über die etwa auf Anweisung geleisteten Zahlungen mit der speziellen Restnachweisung prompt erfolge und zu dem Zwecke bei der Feuersozietäts-Kasse für jede Rezeptur ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 85. Die Feuersozietäts-Kasse hingegen, legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 86. Diese wird von der General-Direktion revidirt und dem nächsten landschaftlichen General-Landtage zur Super-Revision und Decharge vorgelegt. In der Zwischenzeit von einem General-Landtage zum andern, erfolgt die Super-Revision der Rechnung jährlich durch vier von dem Ersteren gewählte Kommissarien; die Decharge bleibt aber dem nächsten General-Landtage vorbehalten.

§. 87. Uebrigens wird der gedruckten Uebersicht (§. 79.) die Bemerkung hinzugefügt, daß die Rechnungen in gewissen, jedesmal zu bestimmenden Tagen zur näheren Einsicht der Assozürten bei der General-Direktion bereit liegen werden.

§. 88. Die Justifikation der Kassen-Einnahme erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der jährlichen Beiträge wird durch die Repartition (§. 79.) und das Soll der Fundationsbeiträge durch ein, auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Direktion belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten und resp. ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche eine nothwendige Heruntersetzung der letzteren erleiden, oder Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind (§§. 15. 27. 33. 37. bis 39.), hat die Direktion ein besonderes Verzeichniß, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht Statt gefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere von der General-Direktion ertheilte Niederschlagungs-Order nachzuweisen.

§. 89. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost: „an bezahlten Brandvergütungsgeldern", sowie jede andere nicht feststehende Ausgabe an Prämien, Gebühren ꝛc. durch förmliche ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Orders der Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben, als Gehalte und dergleichen, werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 90. Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schaden-Aufnahmen, bei den Statt findenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, sind gleichfalls durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete, oder Zahlungsorders der Direktion nebst kassenmäßigen Quittungen der Empfänger zu belegen. Es gilt hierbei nächst den Bestimmungen des §. 73. als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu Reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w., nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähn-

ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

§. 91. Um die künftige Uebersicht aller das Feuersozietäts-Wesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Generalsummen der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungskapitalien und des für dieselbe durch die Repartition festgesetzten Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen die Annahmebeiträge in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in folle verrechnet werden können; und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel an bezahlten Brandvergütungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen, vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Summe der Statt gefundenen Beschädigungen (§. 55.) vermerkt werden.

§. 92. Die Feuersozietäts-Kasse muß regelmäßig in jedem Monat revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich einer außerordentlichen Revision unterworfen werden. Die ordentlichen Revisionen liegen der General-Direktion durch einen Kommissarius aus ihrer Mitte ob; außerordentliche Revisionen kann aber sowohl die General-Direktion, als der Königliche Kommissarius veranlassen.

§. 93. Beschwerden über das Verfahren der Bezirks- und Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der General-Feuersozietäts-Direktion, in weiterer Instanz aber bei dem Ober-Präsidenten der Provinz und dem Minister des Innern und der Polizei anzubringen, welche auch die Rekurs-Instanz bei etwanigen Beschwerden über die General-Direktion selbst bilden. 13. Verfahren in Rekurs- u. Streitfällen.

§. 94. Jedem landschaftlichen General-Landtage muß durch die General-Direktion ein allgemeiner Bericht über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 86.) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungskosten-Etat beizufügen ist. Dem General-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Sozietäts-Direktion vorlegen zu lassen, und wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, darüber Beschluß zu fassen.

§. 95. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der angeblich Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brand-

Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber, ihm überhaupt eine Brandschadensvergütung zu versagen sey oder nicht.

§. 96. Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses an den Ober-Präsidenten der Provinz und in weiterer Instanz an den Minister des Innern und der Polizei zu.

§. 97. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den etwanigen Aufforderungen der Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigen Falls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnort, oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 98. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion oder des für solche handelnden Bezirks-Kommissarius oder auch des kompetenten Baubeamten in den Tax- oder Schadens-Aufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagegelder bezieht.

§. 99. Jede öffentliche Behörde ist verpflichtet, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

14. Prämien, welche die Sozietät gewährt.

§. 100. Für vorzügliche Auszeichnung bei dem Löschen eines die Sozietät betreffenden Brandes gewährt dieselbe, nach freiem Ermessen der Direktion, eine Prämie von 5 bis 20 Thalern und für die Entdeckung einer Brandstiftung, wenn gegen den Denunziaten nicht bloß eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet, sondern auch ein Urtheil auf ordentliche oder außerordentliche Bestrafung oder Lossprechung von der Instanz ergangen ist, eine Prämie bis zur Höhe von 100 Thalern.

Berlin, den 30. Dezember 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

Schema

Schema

zum

Lager-Buch

der

General-Feuer-Sozietäts-Direktion

der

Ostpreußischen Landschaft.

Laufende Nummer.	Namen des Gutes.	Tag mit dem die Versicherung anfängt.	Versicherungssumme.				Haupt-Summe.	Veränderungen im Laufe des Jahres.								Bleibt Versicherungssumme				Haupt-Summe.	Bemerkungen.
			Gebäude-Klasse					mit Plus				mit Minus									
			in 1ster	in 2ter	in 3ter	in 4ter		in 1ster	in 2ter	in 3ter	in 4ter	in 1ster	in 2ter	in 3ter	in 4ter	1ster	2ter	3ter	4ter		
								Klasse.				Klasse.				Klasse.					
			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	

Feuer-Sozietäts-Kataster

für das adeliche Gut ....
das kölmische ......
nebst zugehörenden
den Amtsbezirk ......
in dem landräthlichen Kreise ....

gefertigt und eingesandt vom Besitzer
...... Beamten.

Nummer.	Namen des Hauptgutes oder der dazu gehörigen Ortschaften oder des Amtsbezirks und der dazu gehörigen Ortschaften.	Namen des Besitzers.	Der versicherten Gebäude: Haupt-Nummer.	Neben-Gebäude. Litt.	Benennung und nähere Angabe ihrer Bestimmung.	Bau-Art der Ringwände und Schornsteine, Zahl der Stockwerke.	Bau-Art des Daches und der Giebel.	Beschaffenheit des Gebäudes hinsichts des baulichen Zustandes.	Länge derselben. Fuß.	Breite derselben. Fuß.	Versicherungssumme zur 1sten Klasse. Rthlr.	2ten Klasse. Rthlr.	3ten Klasse. Rthlr.	4ten Klasse. Rthlr.	Bemerkungen.
1.	Langenau (Adlich).	v. Thiedemann.	1.	=	Wohnhaus für den Besitzer.	von gebrannten Mauersteinen, sowohl die Ringwände als Schornsteine.	Die Giebel von gebrannten Mauersteinen, das Dach mit Biberschwänzen belegt und mit Kalk verzogen.	in bestbewohnbarem Zustande.	80	35	2000	—	—	—	
			2.	=	Wohnhaus für den Hofmann.	von Fachwerk mit Ziegeln vermauert, massive Schornsteine.	Giebel mit Dielen verkleidet, das Dach mit Dachpfannen belegt und mit Kalk verworfen.	in mittelmäßig bewohnbarem Zustande.	60	32	—	400	—	—	
				A.	Stallungen für Pferde und Rindvieh.	Die Ringwände von gebrannten Mauersteinen.	Die Giebel von gebrannten Mauersteinen, das Dach von Rohr.	im baulichsten Zustande.	180	36	—	—	300	—	
				B.	Stallung für Schaafe.	Ringwände von Pisé.	Giebel von Fachwerk, Dach von Stroh.	wie vor.	120	32	—	—	250	—	
				C.	Scheune mit 3 Dreschtennen.	Ringwände von Fachwerk mit Lehmstöcken.	Giebel mit Dielen verschlagen, Dach von Stroh.	in noch haltbarer baulicher Beschaffenheit.	240	30	—	—	400	—	
			3.	=	Wohnhaus für Tagelöhner.	Die Ringwände von Bohlen, 2 Schornsteine, massiv.	Giebel von Fachwerk mit Lehmstock, Dach von Stroh.	bereits bedeutend baufällig.	75	28	—	—	200	—	
			4.	=	Ein eben solches.	Ringwände von gebrannten Mauersteinen mit gleichen Schornsteinen.	Giebel massiv, das Dach mit Rohr gedeckt.	im besten Zustande.	75	28	—	—	200	—	
	Skerpen Kölmisch im Amte Pr. Mark.	Nr. 1. Ludw. Heine	1.												
				A.											
				B.											
		2. Casper Aloff	8.												
				A.											
				B.											
		3. Cornelius Tritschau	17.												
				A.											
				B.											
								Summa	......	......	2000	400	1350	—	